



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Generalsekretariat KKJPD  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6  
Postfach  
3000 Bern 7

Zug, 6. April 2010 hs

### **Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen; Vernehmlassung des Regierungsrats des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 30. April 2010 zum Konkordatsentwurf über private Sicherheitsdienstleistungen (nachfolgend Konkordat) Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren unter Einbezug der Konkordatskommission des Kantons Zug, der Zuger Polizei, des Obergerichts des Kantons Zug sowie des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug nehmen wir innert Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

#### **Vorbemerkungen**

Der Konkordatsentwurf vom 29. September 2009 über private Sicherheitsdienstleistungen stellt ein Regelwerk dar, das grundsätzlich auf dem Konkordatsentwurf vom 14. November 2008 über die Sicherheitsunternehmen aufbaut, aber sowohl in formeller wie materieller Hinsicht entscheidend überarbeitet worden ist. In dieser Überarbeitung wurden die Anträge des Regierungsrats des Kantons Zug (und damit auch die damaligen Anträge der Konkordatskommission des Kantonsrates), die er in seiner Vernehmlassung vom 23. Dezember 2008 zum Konkordatsentwurf über die Sicherheitsunternehmen gestellt hatte, im Wesentlichen berücksichtigt.

Wir stellen nachstehende **Anträge**:

1. **Zur Grundausbildung und Weiterbildung:** Die Anforderungen und der Inhalt der theoretischen Grundausbildung und der Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c; Art. 5 Abs. 2 Bst. c; Art. 6 Abs. 3; Art. 11; Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Art. 18) seien frühzeitig, jedenfalls vor dem Beitritt zum Konkordat durch die kantonalen Parlamente, in den Grundzügen festzulegen.
2. **Zu Art. 5:** Art. 5 Abs. 3 Bst. a sei wie folgt neu zu formulieren: "eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, jedoch von mindestens drei Millionen Franken besteht;".

3. **Zu Art. 8:** Art. 8 Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen oder es sei ein (neuer) Art. 8 Abs. 4 mit nachstehendem Inhalt einzufügen:

"Die Klärung der Legitimation kann durch die von den Kantonen bezeichneten Stellen hinsichtlich des ganzen Konkordatsgebiets mittels Online-Abfrage erfolgen."

4. **Zu Art. 18:** Art. 18 sei mit nachstehendem Satz zu ergänzen:

"Ebenso bieten die Branchenorganisationen Weiterbildungen an."

5. **Zu Art. 20:** Art. 20 ist wie folgt neu zu formulieren:

"Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein schwerwiegender Verstoss gegen Art. 10-14 vorliegt".

Wir **begründen** diese Anträge folgendermassen:

1. **Zur Grundausbildung und Weiterbildung:** Die Anforderungen und der Inhalt der theoretischen Grundausbildung und der Weiterbildung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c; Art. 5 Abs. 2 Bst. c; Art. 6 Abs. 3; Art. 11; Art. 17 Abs. 1 Bst. b; Art. 18) sei frühzeitig, jedenfalls vor dem Beitritt zum Konkordat durch die kantonalen Parlamente, in den Grundzügen festzulegen.

**Begründung:** Wenn die Kantonsparlamente bei der Beratung über den Beitritt zum Konkordat nicht wenigstens in den Grundzügen wissen, worin die Aus- und Weiterbildung tatsächlich besteht, fehlen ihnen wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

2. **Zu Art. 5:** Art. 5 Abs. 3 Bst. a sei wie folgt neu zu formulieren: "eine Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken, die mit der Tätigkeit verbunden sind, jedoch von mindestens drei Millionen Franken besteht;"

**Begründung:** Wenn ein Sicherheitsunternehmen bzw. eine Zweigniederlassung im Laufe der Zeit wächst, muss auch die Betriebshaftpflichtversicherung quantitativ angepasst werden.

3. **Zu Art. 8:** Art. 8 Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen oder es sei ein (neuer) Art. 8 Abs. 4 mit nachstehendem Inhalt einzufügen:

"Die Klärung der Legitimation kann durch die von den Kantonen bezeichneten Stellen hinsichtlich des ganzen Konkordatsgebiets mittels Online-Abfrage erfolgen."

**Begründung:** Der Zugriff auf dieses Register durch die dazu berechtigten Personen muss jederzeit und das ganze Konkordatsgebiet betreffend elektronisch möglich sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den konkreten polizeilichen Kontrollaufgaben. Alle

anderen Formen als die der Online-Abfragemöglichkeit sind mit unnötiger Administration verbunden und erfolgen nicht zeitgerecht. Die Zugriffsberechtigungen sollten den kantonalen Polizei-Einsatzleitzentralen ermöglicht werden. Eine entsprechende Plattform könnte unter Leitung der KKJPD im gesamtschweizerischen Projekt "Harmonisierung Polizei-Informatik" angestrebt werden.

4. **Zu Art. 18:** Art. 18 sei mit nachstehendem Satz zu ergänzen:

"Ebenso bieten die Branchenorganisationen Weiterbildungen an."

**Begründung:** Auch die Pflicht zum Anbieten von Weiterbildungen muss hier festgesetzt sein.

5. **Zu Art. 20:** Art. 20 ist wie folgt neu zu formulieren:

"Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein schwerwiegender Verstoss gegen Art. 10-14 vorliegt".

**Begründung:** Die Kann-Formulierung ist zu streichen, weil die Bewilligung zwingend zu entziehen ist, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein schwerwiegender Verstoss gegen Art. 10-14 vorliegt.

Insgesamt beantragen wir, dem Konkordat beizutreten.

Zug, 6. April 2010

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Zuger Polizei
- Obergericht des Kantons Zug
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
- Mitglieder der Konkordatskommission des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion (2)